

Grundrechte

Und Grundrechtskonflikte



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Jack J. Zipke
Jura 2. Fachsemester
10.10.2022
Politische Bildung 1. KHJ bei

Gliederung

1. Grundrechtliche Gewährleistungen im Überblick
2. Wesen der Grundrechte
3. Einführung in die Grundrechtsdogmatik
4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen
5. Durchsetzung von Grundrechten
6. Eure Fragen



1. Grundrechtliche Gewährleistungen im Überblick

- Menschenwürdegarantie (Art. 1 I GG)
- Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I 1 i. V. m. Art. 1 I GG)
- Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG)
- Freiheit der Person (Art. 2 II 2 & Art. 104 GG)
- allgemeiner Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG), besondere Diskriminierungsverbote (Art. 3 II, III, 33 III GG), besondere Gleichbehandlungsgebote (Art. 33 II GG)
- Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 I, II GG)
- Gewissensfreiheit (Art. 4 I, III GG)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 GG)
- Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 2 GG)
- Wissenschaftsfreiheit, Kunstfreiheit (Art. 5 III GG)
- Schutz von Ehe und Familie, Elternrecht (Art. 6 GG)
- Privatschulfreiheit (Art. 7 IV, V GG)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
- Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I, II GG), Koalitionsfreiheit (Art. 9 III GG)
- Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)
- Freizügigkeit (Art. 11 GG)
- Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
- Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)
- Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16 GG)
- Asylrecht (Art. 16a GG)
- Prozessgrundrecht (Art. 19 IV GG)

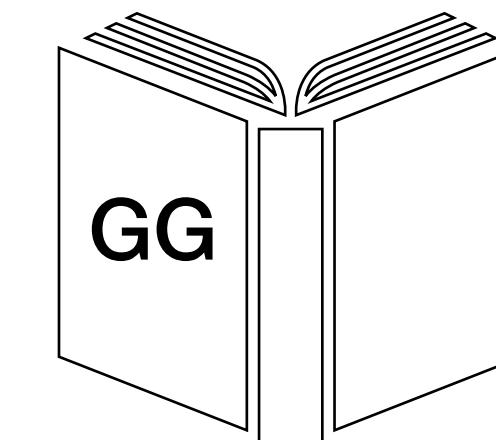


2. Wesen der Grundrechte

Grundsatz:

**Der Bürger/
Mensch ist frei**

**und der Staat ist
Verpflichtet.**



3. Einführung in die Grundrechtsdogmatik

- Zentrale Frage:

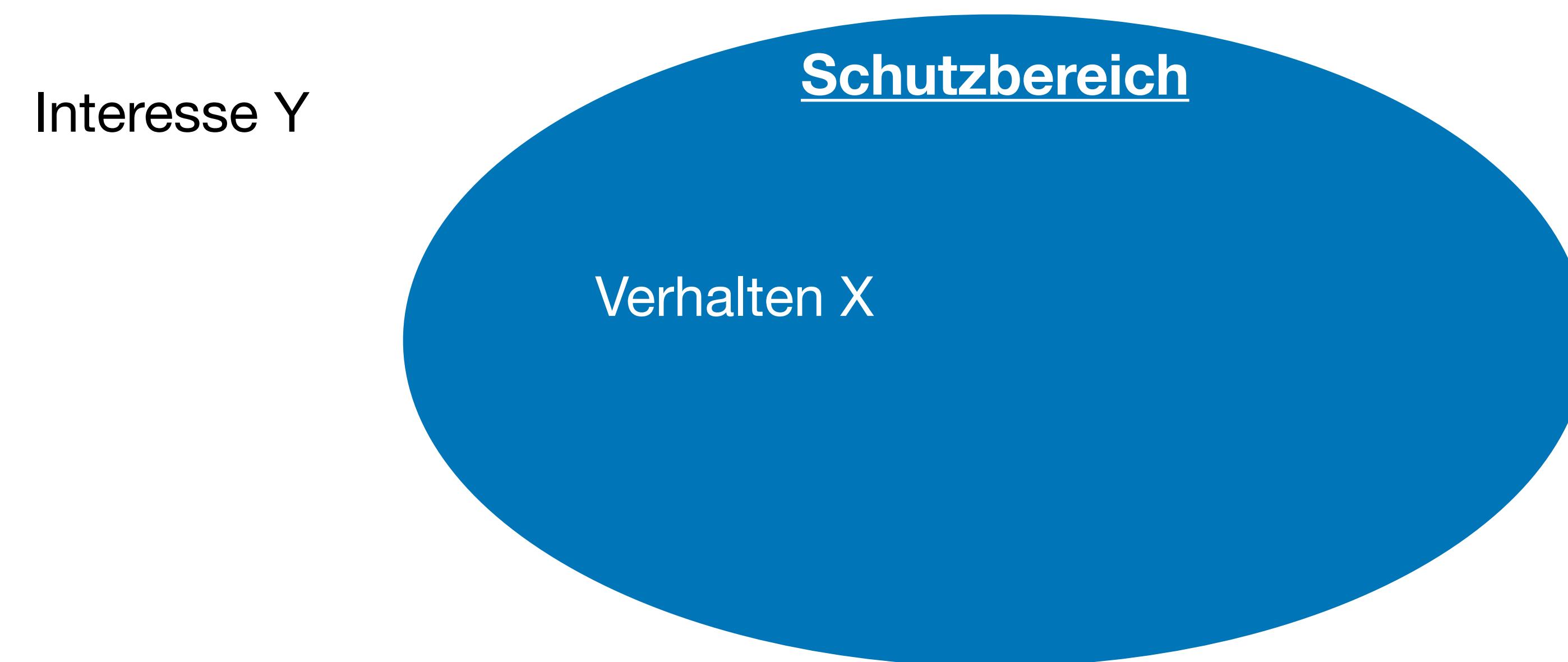
Verletzt der Staat durch sein Handeln/Unterlassen die Grundrechte eines Menschen/Bürgers?

- Prüfung:
 1. Schutzbereich
 2. Eingriff
 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung



3.1 Schutzbereich

- Frage: Wird ein Interesse/Verhalten von dem fraglichen Grundrecht geschützt?
- Was soll der Staat unterlassen?

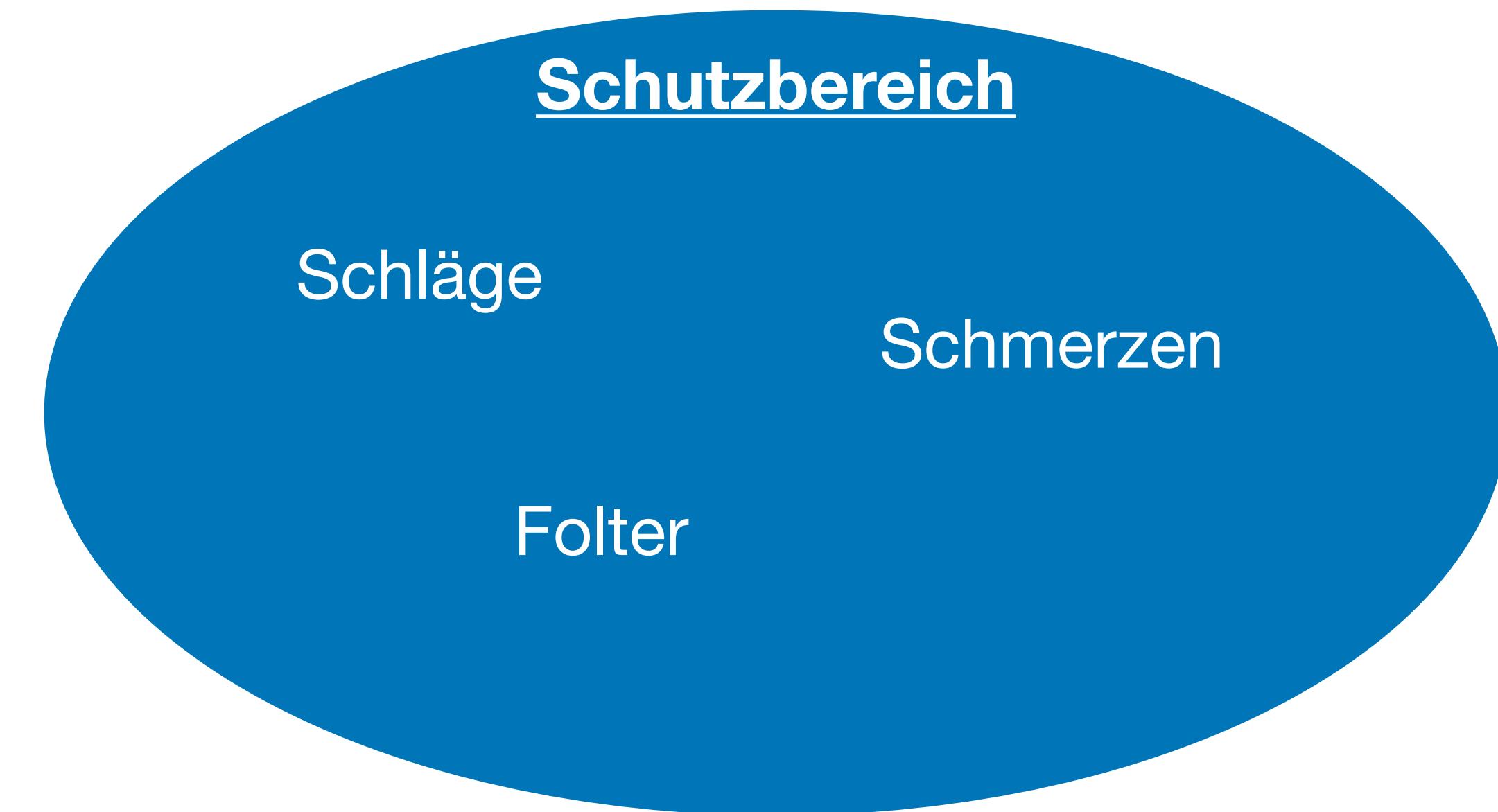


3.1 Schutzbereich

- Beispiel 1: Körperliche Unversehrtheit
- „Jeder hat das Recht auf Leben und **körperliche Unversehrtheit**“
(Art. 2 II 1 GG)

psychische Schäden ?

Beleidigungen



3.1 Schutzbereich

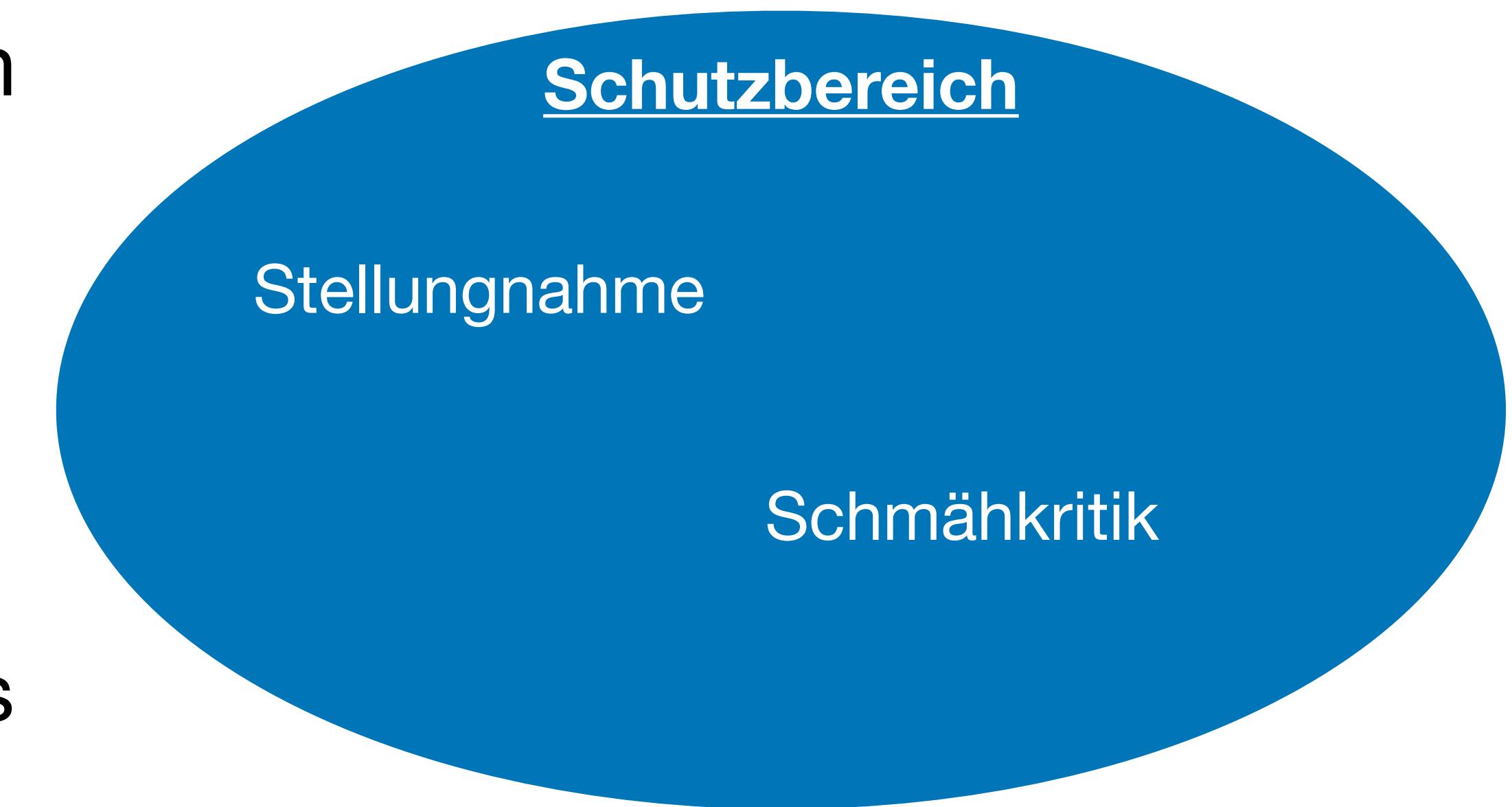
- Beispiel 2: Meinungsfreiheit
- „Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...].“
(Art. 5 I 1 GG)
- Was ist eine Meinung?

„Jede wertende Stellungnahme, ungeachtet ihres Wertes, Wahrheitsgehalts oder ihrer Rationalität/Emotionalität“

- Vgl. BVerfGE 61, 1 (7 f.)

bloße Tatsachenbehauptung

Formalbeleidigungen



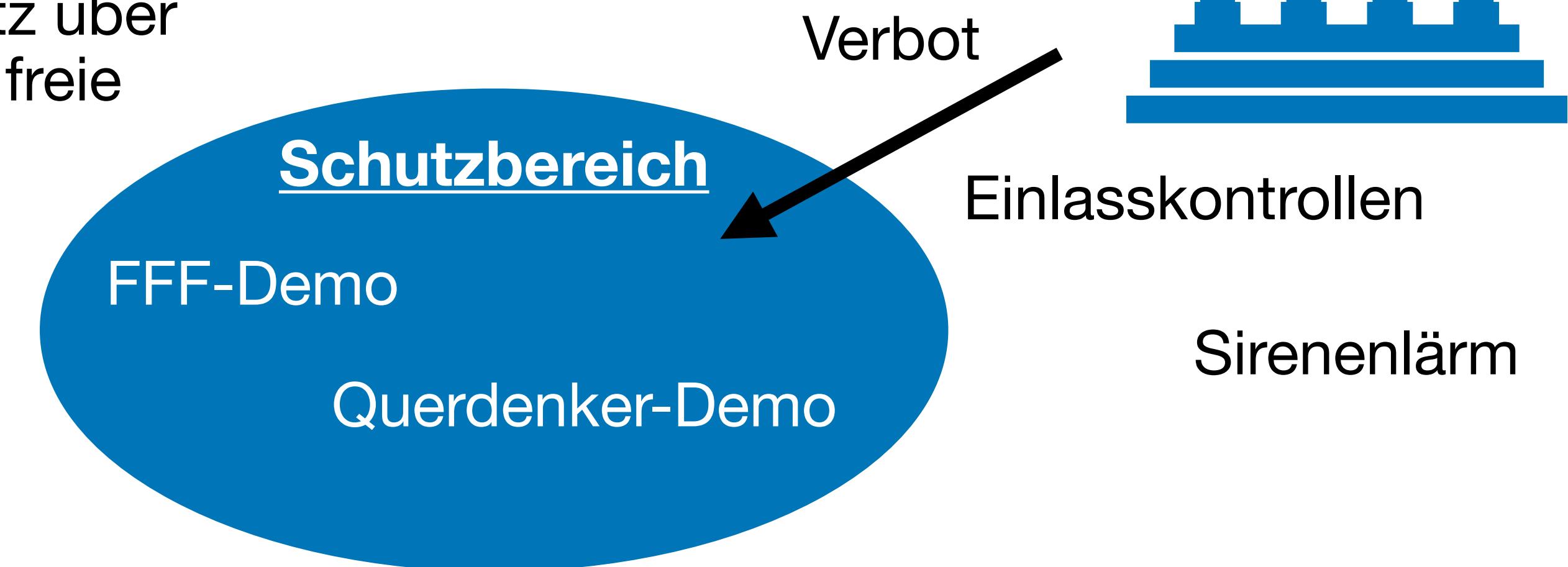
3.2 Eingriff

- Frage: Beeinträchtigt der Staat ein Interesse aus dem Schutzbereich?
- Beispiel: Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG

„Alle **Deutschen** haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

- (Europäer*innen genießen gleichen Schutz über Art. 2 I GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...].“

Das Vorliegen eines Eingriffes begründet die **Rechtfertigungspflicht** des Staates!



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranke: Erlaubnis zum Eingriff

Beispiel 1: Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...] In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Beispiel-Fall

Der Polizeibeamte P beobachtet, daß der Autofahrer A Schlangenlinien fährt. P hat ein zum Beweis zugelassenes Gerät zur Messung der Atemalkoholkonzentration dabei, aber A verweigert eine Atemprobe. Daher ordnet P die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a StPO an, um zur Klärung eines Verdachts auf eine Straftat nach § 315c I Nr. 1 Buchst. a StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs wegen Fahruntüchtigkeit) die Blutalkoholkonzentration zu bestimmen; auf diese Anordnung hin entnimmt ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst dem A gegen dessen Willen eine Blutprobe.

Verletzt die Blutentnahme den A in seinem Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG?



[https://www.acv.de/ratgeber/fahranfaenger/
probezeit/alkohol-probezeit](https://www.acv.de/ratgeber/fahranfaenger/probezeit/alkohol-probezeit)



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

§ 81a StPO

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

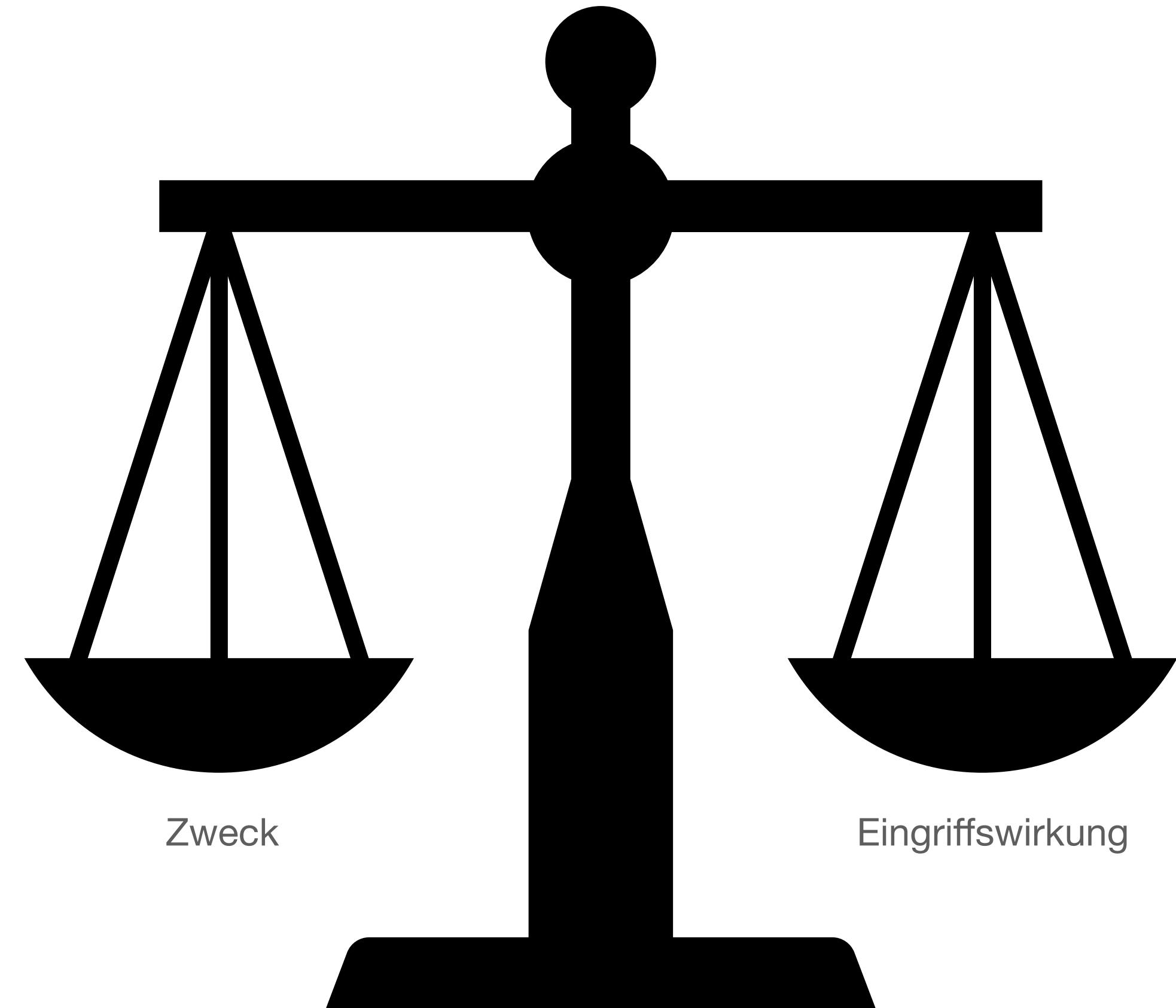
2. Schranken-Schranke/Eingriffsschranke

- GG stellt Voraussetzungen an einen grds. erlaubten Eingriff
- insbes. muss der Eingriff verhältnismäßig sein
d.h. er muss in Anbetracht seines Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein
 - geeignet
 - erforderlich: relativ mildestes Mittel
 - angemessen: Die Eingriffswirkung darf nicht außer Verhältnis zum Zweck stehen.



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit
 - anderer und A selbst
- Durchsetzung des staatlichen Sanktionsanspruch



- geringfügige Schmerzen und Substanzverletzungen
- keine gesundheitlichen Gefahren
- falsches Vorverhalten durch das Fahren von Schlangenlinien



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Beispiel 2:

Schülerin S sitzt im Kunstunterricht von Frau B, wo sie Graffitikunst behandeln. Völlig inspiriert bestellt sie sich im Internet daraufhin ein paar Sprühdosen. Zwei Tage später verwendet sie diese, um des Nachts an eine der Schulwände ihr erstes Kunstwerk zu sprühen, wobei sie aber von einer Polizeistreife erwischt wird. In der Folge wird sie zu einer Geldstrafe verurteilt und muss das Graffiti entfernen. Darüber ist sie sehr traurig, weil sie ihr Bild ausgesprochen schön fand. Auch ihre Freunde in der Schule hatten ihr bereits Komplimente für das Bild ausgesprochen.

Wird sie dadurch in ihren Grundrechten verletzt?



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
Art. 3 III 1 GG
- Was ist Kunst?
 - = „freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrung und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden“
- BVerfGE 30, 173 (189).
 - ergänzt durch: Selbsteinschätzung des Künstlers, Stellungnahmen ‚kompetenter Dritter‘, Zuordnungsmöglichkeit zu Gattungen, Vielfalt der Deutungsmöglichkeiten
- Vgl. BVerfGE 75, 369 (377).



3.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schutzbereich (+)
2. Eingriff (+)
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ?

3.1. Schranke ?

3.2. Zwischenergebnis (-) ?

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“
Art. 14 I 1 GG



4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen

- im GG existieren Grundrechte, die vorbehaltlos gewährt sind
- gleichwohl einschränkbar zu Gunsten kollidierenden Verfassungsrechts (insbesondere Grundrechte Dritter)
 - Einheit der Verfassung
 - Verfassungsvorbehalt / verfassungsimmanente Schranke
- Ausgleich ist im Wege der praktischen Konkordanz durch den Gesetzgeber herzustellen



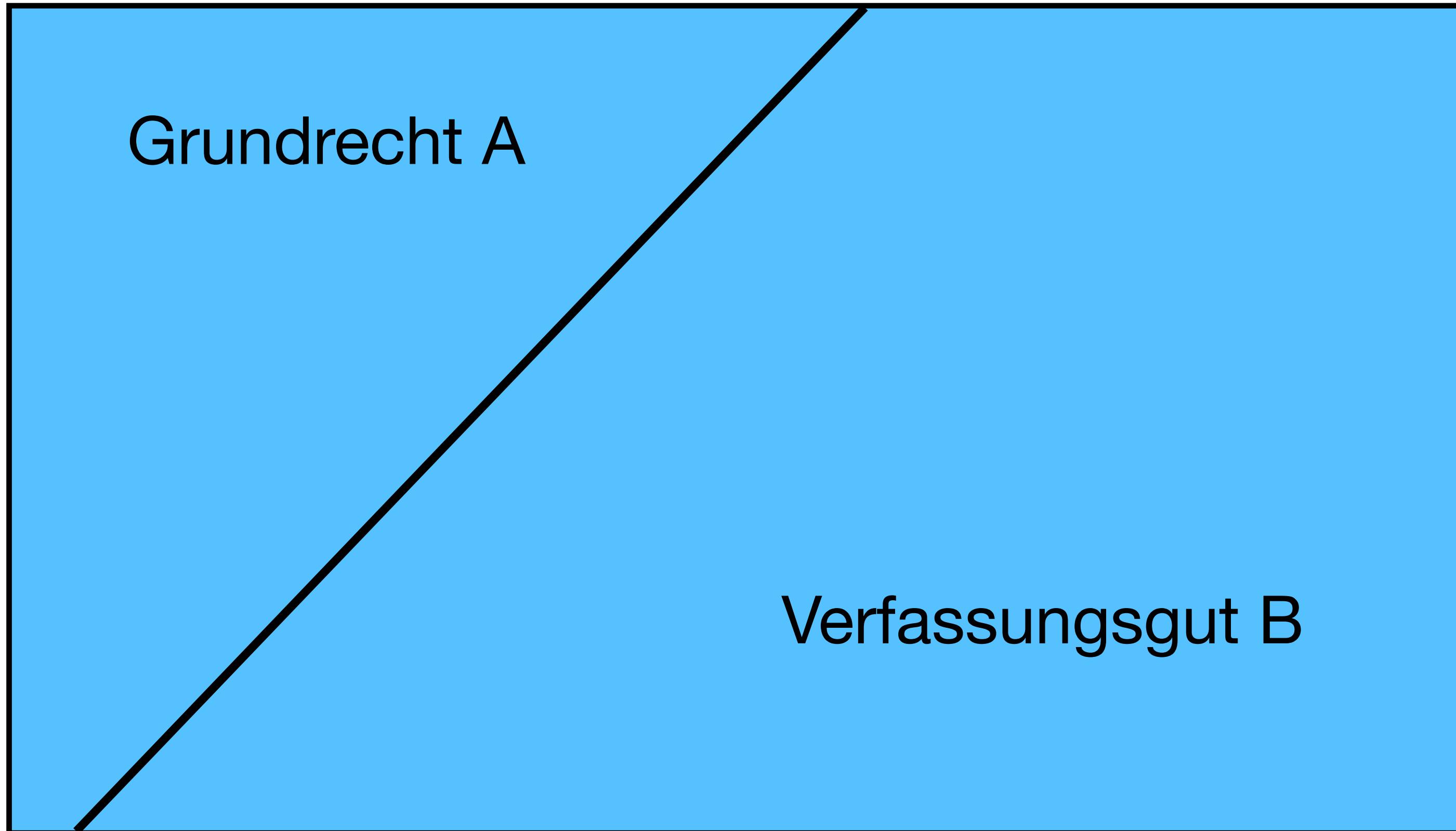
4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen

Praktische Konkordanz?

- kein Grundrecht kann absoluten Vorrang beanspruchen (außer Menschenwürde)
- stattdessen sind die widerstreitenden Interessen derart in Ausgleich zu bringen, dass jedes größtmögliche Bedeutung und Wirkkraft behält
 - „Grundrechtsoptimierung“
 - „Grundsatz des schonenden Ausgleichs“
- Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers, aber mit höherer Kontrolldichte



4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen



4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen

Beispiel 2:

Schülerin S sitzt im Kunstunterricht von Frau B, wo sie Graffitikunst behandeln. Völlig inspiriert bestellt sie sich im Internet daraufhin ein paar Sprühdosen. Zwei Tage später verwendet sie diese, um des Nachts an eine der Schulwände ihr erstes Kunstwerk zu sprühen, wobei sie aber von einer Polizeistreife erwischt wird. In der Folge wird sie zu einer Geldstrafe verurteilt und muss das Graffiti entfernen. Darüber ist sie sehr traurig, weil sie ihr Bild ausgesprochen schön fand. Auch ihre Freunde in der Schule hatten ihr bereits Komplimente für das Bild ausgesprochen.

Wird sie dadurch in ihren Grundrechten verletzt?



4. Grundrechtskonflikte bzw. -kollisionen

Abschluss Fall: Mephisto, vereinfacht nach BVerfGE 30, 173

Klaus Mann möchte Anfang der 1960er Jahre seinen Roman „Mephisto - Roman einer Karriere“ veröffentlichen.

Der Roman schildert den Aufstieg des hochbegabten Schauspielers Hendrik Höfgen, der seine politische Überzeugung verleugnet und alle menschlichen und ethischen Bindungen abstreift, um im Pakt mit den Machthabern des nationalsozialistischen Deutschlands eine künstlerische Karriere zu machen. Der Roman stellt die psychischen, geistigen und soziologischen Voraussetzungen dar, die diesen Aufstieg möglich machten. Der Romanfigur des Hendrik Höfgen hat der Schauspieler Gustaf Gründgens als Vorbild gedient.

Der Stiefsohn und Alleinerbe von Gustaf Gründgens ist darüber empört und will dies mit allen Mitteln verhindern. Er verklagt Klaus Mann auf Unterlassung.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte sich mit Urteil aus dem Jahr 1966 der Auffassung angeschlossen, dass die Darstellung der Person Hendrik Höfgen sich eindeutig auf Gründgens beziehe und eine Herabwürdigung seiner Person bewirke. Explizit nannte der Senat das Buch eine Schmähschrift in Romanform. Daher sei ein Verbot seiner Vervielfältigung, Veröffentlichung und seines Vertriebs auszusprechen. Das Verbot wurde auf § 823 I BGB gestützt. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung im Jahr 1968.

Davon sieht sich Klaus Mann in seinen Grundrechten betroffen.



5. Durchsetzung von Grundrechten

Das BVerfG

„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein.“

- Art. 93 I Nr. 4a GG; s.
§ 13 Nr. 8a BVerfGG



<https://www.spiegel.de/karriere/bundesverfassungsgericht-rassismus-ist-nicht-durch-meinungsfreiheit-geschuetzt-a-2ab0ebe9-08fe-480e-9f25-0a2ccf1d6e89>



5. Durchsetzung von Grundrechten

Aufgenommen im
Juridicum der MLU



Sammlung der
Entscheidungen des
Bundesverfassungs-
gerichts



Kommentare zum
Grundgesetz



Danke für eure Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

